

Stadt Wehr



Bebauungsplan der Innenentwicklung

„Breitmatt-Niederwehr, 9. Änderung“

vom 07.01.2026

Planungsrechtliche Festsetzungen und
örtliche Bauvorschriften

Textteil

Inhaltsverzeichnis

- 1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans
- 2 Rechtsgrundlage der örtlichen Bauvorschriften
- 3 Anlagen des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften
- 4 Geltungsbereich
- A Planungsrechtliche Festsetzungen
- B Örtliche Bauvorschriften
- C Hinweise
- D Verfahrensvermerke



Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH
Geschäftsführer: Prof. Dr. Ing. Gerd Baldauf
Freier Architekt BDA und Stadtplaner

Schreiberstraße 27
70199 Stuttgart

Tel.: 07 11 / 9 67 87-0
Fax: 07 11 / 9 67 87-22
info@baldaufarchitekten.de

Amtsgericht Stuttgart
HRB 726388
St.Nr.: 99041/02271

1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung – **PlanzV**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I S. 189) geändert worden ist.

2 Rechtsgrundlage der örtlichen Bauvorschriften

- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, S.357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GBl. 2025 I Nr. 25).

3 Anlagen des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften

- Begründung,
- Untersuchung der Umweltbelange nach § 13a BauGB, galaplan decker, Todtnauberg, 20.10.2025.
- Artenschutzrechtliche Prüfung, galaplan decker, Todtnauberg, 20.10.2025.

4 Geltungsbereich

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan.

4.1 Teil A

Gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Breitmatt-Niederwehr, 7. Änderung“, in Kraft getreten 21.03.1997, werden im **Teil A** folgende textliche Festsetzungen mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Breitmatt-Niederwehr, 9. Änderung“ geändert:

Planungsrechtliche Festsetzungen

- Maß der baulichen Nutzung: Festsetzung einer Obergrenze der Geschossflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse, Höhe der baulichen Anlagen (maximale Gebäude-, Trauf- und Firsthöhe).
- Dachbegrünung.

Örtliche Bauvorschriften

- Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen: Dachform / Dachneigung,
- Stellplatzverpflichtung.

Alle weiteren planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Breitmatt-Niederwehr, 7. Änderung“, in Kraft getreten am 21.03.1997 bleiben weiterhin bestehen.

4.2**Teil B**

Gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Breitmatt-Niederwehr“, in Kraft getreten am 26.10.1982, werden im **Teil B** folgende textlichen Festsetzungen mit dem Bebauungsplan „Breitmatt-Niederwehr, 9. Änderung“ geändert:

Planungsrechtliche Festsetzungen

- Maß der baulichen Nutzung: Zahl der Vollgeschosse, Höhe der baulichen Anlagen (maximale Gebäude-, Trauf- und Firsthöhe).
- Stellung der baulichen Anlagen
- Dachbegrünung.

Örtliche Bauvorschriften

- Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen: Dachform / Dachneigung,
- Stellplatzverpflichtung.

Alle weiteren planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Breitmatt-Niederwehr“, in Kraft getreten am 26.10.1982, bleiben weiterhin bestehen.

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

A1 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 BauNVO)

A1.1 Geschoßflächenzahl

Die im zeichnerischen Teil festgesetzte Geschossflächenzahl gilt als **Obergrenze**.

A1.2 Zahl der Vollgeschosse

Gemäß Planeinschrieb-Nutzungsschablone ist die Zahl der Vollgeschosse als **maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse** festgesetzt.

A1.3 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlage bemisst sich nach der **maximalen Firsthöhe** ($FH_{\max}$), der **maximalen Traufhöhe** ($TH_{\max}$) und der **maximalen Gebäudehöhe** ($GH_{\max}$) in Verbindung mit der **Bezugshöhe** (BZH) entsprechend Planeinschrieb.

Die **Firsthöhe** ($FH_{\max}$) bzw. der Hochpunkt geneigter Dächer wird zwischen der **Bezugshöhe** (BZH) und dem First gemessen.

Die **Traufhöhe** ($TH_{\max}$) wird zwischen der **Bezugshöhe** (BZH) und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Oberkante) gemessen.

Die **Gebäudehöhe** ($GH_{\max}$) wird zwischen der **Bezugshöhe** (BZH) und der Oberkante Attika gemessen.

A2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

A2.1 Dachbegrünung

Flache und flachgeneigte Dächer mit 0-10° Dachneigung sind auf mindestens 70 % der Dachfläche extensiv gemäß der Pflanzliste im Anhang zu begrünen. Die Substratschicht muss mindestens 10 cm betragen. Eine Kombination mit Anlagen zur Energieerzeugung oder -einsparung ist zulässig. Ausgeschlossen von der Dachbegrünungspflicht sind flachgeneigte Solarmodule (Neigung $\leq 20^\circ$).

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 Abs. 7 LBO)

B1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

B1.1 Dachform / Dachneigung

Zulässig sind Dachformen und Dachneigungen entsprechend Planeinschrieb.

Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Bauteile und untergeordnete Dächer wie Vordächer und Dachaufbauten.

B2 Stellplatzverpflichtung

(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Abweichend von § 37 Abs. 1 LBO gilt folgende Stellplatzverpflichtung:

Bei der Errichtung der Gebäude sind **je Wohnung 1,5** geeignete **Stellplätze** auf dem Privatgrundstück herzustellen.

C HINWEISE

C1 Bodendenkmale

(§§ 20 und 27 DSchG)

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen. Archäologische Funde (Keramikreste, Metallteile, Knochen, Steinwerkzeuge etc.) oder Befunde (Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, Gräber etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

C2 Bodenschutz

(§ 1a Abs. 1 BauGB und § 10 Nr. 3 LBO)

Auf die Pflicht zur Beachtung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) wird hingewiesen.

Es gilt, die Funktionen der Böden nachhaltig zu sichern, schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf Böden zu treffen (§§ 1, 4 und 7 BBodSchG).

Die Einhaltung folgender Normen werden empfohlen:

- DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“, Ausgabe 1998-05,
- DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, Ausgabe 2019-09.
- DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“, Ausgabe 2018-06,
- DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Ausgabe 2014-07

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung des Bauvorhabens auf ein Erdmassenausgleich gem. § 3 Abs. 3 LKreiWiG hinzuwirken ist. Dies trägt der Abfallvermeidungspflicht nach KrWG, nach § 1a BauGB und dem BBodSchG Rechnung. Der Erdmassenausgleich ist dafür eine bestgeeignete Maßnahme und hat schließlich auch Auswirkungen auf die zur Verfügung zu stellenden Entsorgungskapazitäten (Deponiekapazitäten) und die Kosten von Bauvorhaben.

Im Rahmen der Beantragung eines konkreten Bauvorhabens ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub dem Landratsamt ein Abfallverwertungskonzept gem. § 3 LKreiWiG vorzulegen.

Bedarf ein Vorhaben, für das auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, einer behördlichen Zulassung, ist nach § 2 (3) LBodSchAG bei der Antragstellung ein Bodenschutzkonzept vorzulegen.

C3 Artenschutz

Entsprechend der artenschutzrechtlichen Prüfung, galaplan decker, Todtnauberg, 20.10.2025, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Reptilien

- Vor Beginn der Bauarbeiten müssen im zulässigen Vergrämnungszeitfenster (im Frühjahr Anfang März bis Ende April oder im Herbst von Anfang August bis Ende September / Anfang Oktober) die als Verstecke nutzbaren Oberflächenstrukturen (Steinschüttungen, Materialablagerungen etc.) rund um die Garage auf dem Flst. Nr. 388 manuell abgetragen werden.
- Bis zum Beginn der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass den Reptilien keinerlei Versteckmöglichkeiten zur Verfügung stehen und sie keinen

Grund haben, den Eingriffsbereich nach Durchführung der Entwertungsmaßnahmen aufzusuchen.

- Eine Zuwanderung von Individuen in den entwerteten Eingriffsbereich ist zwar unwahrscheinlich, um Verbotstatbestände sicher ausschließen zu können, ist aber vor Beginn der Bauarbeiten ein Reptilien-Schutzzaun mit einseitigen Überstiegshilfen (z. B. Bretter) entlang der nördlichen Flurstücksgrenze zu stellen. Dieser Zaun ist bis zum Ende der Bauarbeiten an Ort und Stelle zu belassen, damit ein Einwandern von potenziell auf dem nördlichen Nachbargrundstück vorkommenden Reptilien in den Gefahrenbereich verhindert wird.
- Die Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen hat durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

Vögel

- Die Rodungsarbeiten müssen außerhalb der Brutperiode der Vogelfauna stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar).

Vögel und Fledermäuse

- Die Abrissarbeiten der Gebäude müssen außerhalb der Brutperiode der Vogelfauna sowie außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermausfauna stattfinden (Anfang Dezember bis Ende Februar).

Fledermäuse

- Da eine Nutzung der Spalten unter den Ortgangziegeln und der Verkleidung des Gebäudes auf dem Flurstück Nr. 402/9 als Winterquartier für Eintiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, muss die Entfernung händisch und schonend erfolgen. Werden darin Fledermäuse gefunden, so ist der Abbau umgehend zu unterbrechen und eine Fledermaus-Fachkraft zu kontaktieren (Fledermaus-Notfalltelefon der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.: 0179 4972 995).
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.
- Bei zukünftigen Beleuchtungen sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z. B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 2.000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein und die Oberflächentemperatur darf 60 °C nicht überschreiten. Es ist eine gleichmäßige und gezielte Beleuchtung (d. h. zeitlich bedarfsorientiert bzw. bewegungsgesteuertes Ein- und Ausschalten bzw. Dimmen) von oben nach unten unter Abschirmung von Streulicht anzubringen. Die Anstrahlung von Grünflächen oder Gehölzen ist unzulässig. Die Leucht-/ Masthöhe sollte so gering wie möglich gewählt werden. Die Beleuchtung ist auf ein Minimum zu reduzieren.

C4 Grundwasserschutz

Bei der Planung der Baugebiete ist darauf zu achten, dass die Infrastruktur so ausgelegt wird, dass evtl. Überflutungen möglichst schadlos abgeführt werden. Keller und Tiefgaragen sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich sammelndes und aufstauendes Regenwasser und ggf. Schichtwasser zu schützen.

C5 Flurstück Nr. 388 - Altablagerung „Deponie Breitmatt“

Das Baugrundstück 388 liegt innerhalb der Altablagerung „Deponie Breitmatt“. Bei der Deponie Breitmatt handelt es sich um eine kommunale Hausmülldeponie der Stadt Wehr. Die Deponie wurde im Jahr 1995 untersucht. Bei den Untersuchungen ergaben sich keine Prüfwertüberschreitungen. Im Gutachten wurde aber dringend empfohlen Maßnahmen zur Erhöhung der Standsicherheit und Hangstabilisierung durchzuführen. Auf Grund des Gutachtens von 1995 wurde die Deponie Breitmatt in B-Entsorgungsrelevant eingestuft, diese Einstufung bedeutet, dass der Altlastverdacht ausgeräumt wurde, falls jedoch bei Bauarbeiten Erdaushub und Deponat anfällt kann dieses nicht frei verwertet werden, anfallender Erdaushub ist deshalb ordnungsgemäß zu beproben und entsprechend der Analytik zu verwerten oder zu beseitigen. Auf Grund von Untersuchungen auf einem Grundstück innerhalb der Ablagerung ist das Erdreich zum Teil mit erheblichen Fremdmaterialien verunreinigt und nicht mehr für den Wiedereinbau geeignet.

Muss bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub aus dem Änderungsbereich (Flst. Nr. 388) abgefahren werden, ist die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung nach den Vorgaben der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, der Ersatzbaustoffverordnung bzw. der Deponieverordnung auf der Grundlage einer repräsentativen Bodenuntersuchung sicher zu stellen.

Eine Abgabe des Erdaushubes an Verfüllungen und Aufschüttungen z.B. zur Auffüllung und Rekultivierung in einer der umliegenden Kiesgruben/Steinbrüche oder zur Auffüllung von Grundstücken zur Verbesserung der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung ist nur zulässig, sofern

- durch eine repräsentative Bodenuntersuchung nachgewiesen ist, dass der Erdaushub unbelastet ist und die Vorsorgewerte nach Anlage 1, Tabellen 1 und 2, der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einhält oder
- durch eine repräsentative Bodenuntersuchung nachgewiesen werden kann, dass die Ablagerung des Erdaushubes am Ort der Aufbringung zu keiner Verschlechterung der dortigen Schadstoffverhältnisse führt.

C6 Flurstück Nr. 402/9 (ehem. 402 und 402/8) - Altablagerung

Auch für dieses Grundstück gibt es einen Eintrag im Bodenschutzkataster, dort befand sich bis 2007 das Fuhrunternehmen Nägele, dort wurde auch eine Eigenverbrauchstankstelle betrieben. Laut den Unterlagen ist der unterirdische 5000-l-Dieseltank noch im Untergrund vorhanden, er wurde jedoch gereinigt und als Wassertank genutzt. Die Bewertung des Standorts erfolgte auf B-

Entsorgungsrelevant. Diese Bewertung bedeutet, dass einerseits auf Grund der bisherigen Nutzung keine Anhaltspunkte für eine Altlast besteht, andererseits mit entsorgungsrelevanten Stoffen zu rechnen ist. Anfallender Erdaushub ist deshalb ordnungsgemäß zu beproben und entsprechend der Analytik zu verwerten oder zu beseitigen.

D VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat 21.10.2025
§ 2 Abs. 1 BauGB

Ortsübliche **Bekanntmachung** des
Aufstellungsbeschlusses 31.10.2025
§ 2 Abs. 1 BauGB

Beschluss zur Veröffentlichung des Planentwurfes durch den 21.10.2025
Gemeinderat

Ortsübliche **Bekanntmachung** der Veröffentlichung im Internet 31.10.2025
§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB

Veröffentlichung im Internet 03.11.2025
§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB - 05.12.2025

Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstigen 10.11.2025
Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und Benachrichti- - 12.12.2025
gung von der Veröffentlichung im Internet
§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 u. § 4 Abs. 2 BauGB, § 3
Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans
§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO/BW

Satzungsbeschluss der örtlichen Bauvorschriften
§ 74 Abs. 1 und 7 LBO mit § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 GemO/BW

Hiermit wird bestätigt, dass dieser Textteil (Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften) dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats entspricht (**Ausfertigung**).

Wehr, den

Denis Schimak,
Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplans durch ortsübliche Bekannt-
machung
§ 10 Abs. 3 BauGB

Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschriften durch ortsübliche
Bekanntmachung
§ 10 Abs. 3 BauGB

E ANHANG

Pflanzliste Dachbegrünung

Für eine Substratstärke von mindestens 10 cm sind folgende Arten geeignet.

Falls zusätzlich zu der Dachbegrünung Photovoltaik-Anlagen auf den Dächern installiert werden sollen, werden ausschließlich halbschatten- bzw. schattenverträgliche Arten mit eher geringen Wuchshöhen (> 500 mm) für die extensive Dachbegrünung empfohlen. **Diese sind in der folgenden Liste fett markiert.**

<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
<i>Allium schoenoprasum</i>	Schnittlauch
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Akelei
<i>Arenaria serpyllifolia</i>	Quendel-Sandkraut
<i>Aster amellus</i>	Kalk-Aster
<i>Campanula carpatica</i>	Karpaten-Glockenblume
<i>Campanula persicifolia</i>	Pfrisichblättrige Glockenblume
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Centaurea scabiosa</i>	Scabiosen-Flockenblume
<i>Clinopodium vulgare</i>	Gemeiner Wirbeldost
<i>Dianthus armeria</i>	Büschel-Nelke
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Kartäuser-Nelke
<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natterkopf
<i>Erodium cicutarium</i>	Reiherschnabel
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch
<i>Fragaria vesca</i>	Wald-Erdbeere
<i>Galium verum</i>	Labkraut
<i>Geranium robertianum</i>	Ruprechtskraut
<i>Helianthemum nummularium</i>	Gelbes Sonnenröschen
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut
<i>Jasione montana</i>	Berg-Sandglöckchen
<i>Knautia arvensis</i>	Wiesen-Witwenblume
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite

<i>Linaria vulgaris</i>	Echtes Leinkraut
<i>Linum perenne</i>	Ausdauernder Lein
<i>Myosotis sylvatica</i>	Wald-Vergissmeinnicht
<i>Origanum vulgare</i>	Wilder Majoran
<i>Petrorhagia prolifera</i>	Sprossende Felsennelke
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut
<i>Potentilla intermedia</i>	Mittleres Fingerkraut
<i>Primula veris</i>	Echte Schlüsselblume
<i>Prunella grandiflora</i>	Großblütige Prunelle
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Prunelle
<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf
<i>Saponaria ocymoides</i>	Polster-Seifenkraut
<i>Saponaria officinalis</i>	Gewöhnliches Seifenkraut
<i>Saxifraga granulata</i>	Knöllchen-Steinbrech
<i>Scabiosa columbaria</i>	Tauben-Skabiose
<i>Sedum rupestre</i>	Tripmadam
<i>Silene nutans</i>	Nickendes Leimkraut
<i>Silene otites</i>	Ohrloeffel-Leimkraut
<i>Silene vulgaris</i>	Taubenkropf-Leimkraut
<i>Teucrium chamaedrys</i>	Edel-Gamander
<i>Thymus pulegioides</i>	Breitblättriger Thymian
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze
<i>Veronica teucrium</i>	Großer Ehrenpreis
<i>Viola tricolor</i>	Wildes Stiefmütterchen